Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 11 (1931-1932)

Heft: 11-12

Artikel: Berufsverein und Staat

Autor: Niederer, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schauplat politischer Umwälzungen, es muß die Kosten des Weltkrieges bezahlen. Möge diese Not in den Völkern Europas die Bereitschaft wecken, für ein großes Ziel die notwendigen Opser zu bringen. In der Vereinigung liegt ihr Heil. Möge die Größe der Aufgabe ihren Willen und ihre Entschlußkraft beseuern, damit sie nicht wieder in Selbstzufriedenheit und trügerische Selbstsicherheit zurücksinken.

Berufsverein und Staat.

Von Werner Niederer.

1.

Die Entwicklung der Berufsvereine und des Berufsvereinsrechts von der französischen Revolution bis heute.

Poalitionsverbote gegenüber allen berufsständischen Organisationen charakterisieren die Zeit der französischen Revolution in allen Ländern, die von ihren Ideen erreicht wurden. Diese Roalitionsverbote waren eine natürliche Reaktion gegen den Zunstzwang der vorrevolutionären Zeit und galten als notwendiger Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit. In Frankreich genehmigte die "constituante" schon im Jahre 1791 das Gesetz Chapelier, das sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern die Bildung von "Korporationen" untersagte. In der Schweiz sinden wir in der Folge in vielen Kantonen ähnliche Bestimmungen, meist in der Form von Polizeiverordnungen (Zürich, Aargau u. s. w.).

Die Entwicklung von damals bis heute läßt sich vielleicht in drei zeitzliche Abschnitte gliedern, die zwar nicht scharf voneinander geschieden, aber doch durch verschiedene Entwicklungsstufen der korporativen Idee gekennzeichnet sind. Es sind dies die Zeitabschnitte bis 1815, von 1815 bis 1848 und von 1848 bis heute.

Die Zeit bis 1815 stand völlig unter dem Druck der Koalitionsverbote. Erst mit der allgemeinen Reaktion im Jahre 1815 trat eine Milderung dieser Berbote ein. Wenn sie vielleicht auch da und dort nicht formell aufgehoben wurden, so du l dete man doch die Bildung von Koalitionen, vornehmlich solcher der Arbeitnehmer, denn die Arbeitgeber waren damals noch kaum organisiert. Interessant ist, daß der erneute Umschwung im Jahre 1830, der vielerorts die radikale Partei ans Ruder brachte, dieser Tendenz der Duldung nicht nur keinen Abbruch tat, sondern sie sogar noch förderte. Es erklärt sich dies daraus, daß die radikale Partei auf ihre zahlreichen Unshänger unter der Arbeiterschaft Rücksicht nehmen mußte. Die Koalitionen, die sich in der Folge bildeten, waren zwar zum kleinen Teil rein beruflich organisiert. Sie sind aber die Borläuser der spätern Gewerkschaftsbewesgung. So wurde 1838 der Erütliverein und 1840 von Treichler in Zürich

eine sozialistische Arbeiterpartei gegründet. Diese hatte allerdings keinen langen Bestand.

Im Jahre 1848 wurde dann das rechtliche Fundament der Koalitionssfreiheit gelegt in Art. 46 der damaligen Bundesversassung, der dem heustigen Art. 56 der BB entspricht, und die Vereinsfreiheit gewährleistet, Seit 1848 ist jeder staatliche Widerstand gegen die Koalitionen verschwunsden. Dafür bildete sich seit dieser Zeit immer mehr ein Kampf zwischen den einzelnen Berufskörperschaften heraus, vor allem zwischen den Korporationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, aber auch zwischen Korpozarationen der gleichen Stände. Der Klassenkampf begann sich des Mittels der Berufsvereine zu bedienen, wie er es ja auch heute noch tut.

Schon zehn Jahre später haben wir die erste schweizerische Gewerkschaft, die eine Anzahl schon bestehender regionaler und kantonaler Verbände der gleichen Berufsgruppe vereinigte: Den schweizerischen Typographenverband. Es folgten den Typographen bald die Schneider, die Schuhmacher und die Textisarbeiter u. s. w.

Je mächtiger die Berufsverbände sich entwickelten, desto schärfer wurde der Kamps. Hunderte von Streiks und Lohnbewegungen wurden innert wenigen Jahren geführt, und im Jahre 1873 schlossen sich die Arbeitnehmer- verbände, um den Kamps vereint besser führen zu können, zu einem einsheitlichen Bund zusammen, dem er sten schweizer isch en Arbeitersbund.

In diesem waren die verschiedensten Gruppen von Arbeitnehmern vereinigt: Berufsverbände, die an der katholisch-konservativen Weltauffassung sesthielten und solche, die sozialistische Tendenzen im Hintergrunde hatten. Nach und nach wurde aber immer mehr die Politik, d. h. die Politik im Sinne von Parteipolitik und Politik der religiösen und sozialen Weltanschauung in den Bund hineingetragen, mit dem Ersolg, daß der erste schweiszerische Arbeiterbund schon 1880 wieder aus dem Leim ging. Die verschiesdenen Gruppen hatten sich nicht länger miteinander vertragen. So spaltete sich denn diese Zentralorganisation wieder in verschiedene Spipens und Einzelorganisationen, wie den allgemeinen Gewerkschaene Spipens und Einzelorganisationen, wie den allgemeinen Gewerkschaene spipens und bies heute die wichtigste Spipenorganisation der Arbeitnehmerorganisationen), verschiedene katholische Gesellenvereine u. s. w. Auch die sozialdemokratische Partei der Schweiz ging aus diesem Zusammenbruch hervor. Alle diese nunmehr getrennt marschierenden Organisationen waren nach den versschiedensften politischen, religiösen und berusslichen Grundsähen organisiert.

Unterdessen hatten sich starke Arbeitgeber organisationen gebilbet, wie

ber schweizerische Sandels- und Industrieverein (1869),

der schweizerische Gewerbeverband (1879) und

der schweizerische Bauernverband, der sich allerdings erst 1897 durch den Zusammenschluß vieler kleinerer landwirtschaftlicher Vereine und Verstände konstituiert hatte.

Alle biese genannten Arbeitgeberorganisationen bezogen Bunde & = jubventionen.

Im Anschluß an diese Tatsache verlangte auch der Grütliverein im Jahre 1887 vom Bunde Subventionen. Der Bundesrat sprach sich nicht grundsählich gegen die Gewährung von Subventionen aus, forderte aber zuerst die Errichtung eines Sekretariates, das die gesamte schweizerische Arbeiterklasse hinter sich habe. Auf diese indirekte Aufforderung hin konstituierte sich noch im gleichen Jahre auf einem Kongreß in Aarau ein zweiter schweizerischer Arbeiterbund, der wiederum den soziaslistisch gerichteten mächtigen Gewerkschaftsbund, neben katholischen Geselslenvereinen u. s. w., in sich vereinigte. Sein einziger Zweck war der Schut der Arbeiterinteressen; politisch, konsessionell und weltanschaulich war er neutral.

Heute besteht dieser zweite schweizerische Arbeiterbund nicht mehr. Vom Jahre 1900 an wurden die Zwistigkeiten innerhalb des Bundes immer größer, weil sich einzelne Mitglieder — vor allem der Gewerkschaftsbund — immer bewußter auf den Boden des Klassenkampses stellten. Mit dem Gesneralstreik 1918 ging die Einheitsfront verloren, und seither haben wir auf der Arbeitnehmerseite die solgenden hauptsächlichsten Berbände:

- 1. Den nun schon oft genannten schweizerischen Gewerkschafts = bund, der rund 194,000 Mitglieder hat, bezw. diese Zahl von Arsbeitnehmern repräsentiert. Das Endziel dieses Bundes ist die Sozias lisierung der Produktion (vergl. Art. 3 seiner Zentralstatuten).
- 2. Den christlich = nationalen Gewerkschaftsbund, der etwa 23,000 Arbeitnehmer repräsentiert. Dieser sehnt die Sozialisie= rung der Produktion und den Rassenkampf ab.
- 3. Den Verband evangelischer Arbeiter und Angestellsten mit rund 6500 Mitgliedern auch dieser sehnt sowohl Sozialissierung als auch Klassenkamps ab und
- 4. Den Landesverband freier Schweizer Arbeiter, ber etwa 1300 Mitglieder hinter sich hat und politisch wie religiös neutral eingestellt ist.
 - Im Jahre 1918 entstand dann noch
- 5. Die Bereinigung schweizerischer Angestelltenver = bänbe, die 54,000 Mitglieder repräsentiert.

Was die Arbeitgeberkorporationen anbelangt, so sind diese z. T. noch die gleichen wie die schon genannten. Ihre wichtigsten Spizenorganisationen sind:

1. Der schweizerische Handels= und Industrieverein, der alle Handels= und Industriezweige vertritt und über 92 Sektionen verfügt. Diese Organisation vertritt die allgemeinen Interessen von Handel und Industrie. Unter ihren Mitgliedern figurieren auch verschiedene kantonale Regierungen (Glarus, Appenzell A.=Rh.).

- 2. Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber ors ganisationen, der die Arbeitgeber von 300,000 Arbeitnehmern (Arbeitern und Angestellten zusammen) vertritt und als Hauptzweck die Schaffung einer Einheitsfront der Arbeitgeber gegen die Arbeitsnehmerorganisationen verfolgt.
- 3. Der schweizerische Gewerbeverband mit rund 138,000 Mitgliedern, die aber zum größten Teil nicht Arbeitgeber, wenigstens nicht Arbeitgeber in größerem Maße sind, sondern Kleinunternehmer, Ladenbesitzer u. s. w.

Korporativ organisiert sind somit in der Schweiz etwa ein Biertel aller Arbeitnehmer; demgegenüber sind schon heute mehr als ein Biertel aller Arbeitgeber korporativ organisiert (wobei sich die Zahl "ein Biertel" natürlich auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bezieht).

2.

Die Stellung der Berufsvereine im Staat und zum Staat.

"Die Wirtschaftsverbände haben heute so viel Recht, wie sie fähig find, Macht auszuüben", sagte Nationalrat Schirmer in einem Bortrag über bie Handels= und Gewerbefreiheit in der N. H. G. G. am 4. November 1931 in Zürich. Er spielte damit auf die Haupttätigkeit der beruflichen Bereinigungen an, die unter unserem heutigen liberalen Rechtssisstem im eige= nen aktiven Eingreifen in den jozialen Rampf besteht, und zwar in den Konfurrenzkampf wie in den Rlaffenkampf. Einesteils bemühen fich die Berufsverbande um den Schutz und die Forderung ihres Produktionszweiges, indem sie die Auswüchse des Konkurrengkampfes, die Schmutkonkurrenz, und die für sie unter Umständen lebensgefährliche ausländische Konfurrenz, nach Möglichkeit — mit allen gesetzlichen (und ungesetzlichen) Mitteln von der Zollerhöhung bis zum Bonkott — zu bekämpfen suchen. Anderseits greifen sie auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite aktiv in den Kampf zwischen Arbeit und Kapital ein, sei es durch Zusammenarbeit (Aufstellung von Tarifverträgen u. s. w.), sei es durch die Organisation des gegenseitigen Rampfes (Streik, Aussperrung, schwarze Listen, Bopkott u. s. w.). In der einen oder anderen Art sind heute alle Berufsvereine Kampfverbände — ob es sich nun um Produktionskartelle ober Arbeiter= gewertschaften handelt, und in diesem Kampfe haben die Berufsvereine "soviel Recht, wie sie fähig sind, Macht auszuüben"; denn der Staat hat durch die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit diesem Kampfzustand gegenüber seine völlige Gleichgültigkeit erklärt.

Und doch sind in letter Zeit — ganz abgesehen von den außerordentslichen Zuständen der Kriegszeit — im Berhältnis von Staat und Berufswerband Wandlungen eingetreten, die als schwache Ansätze zu einer zukunfstigen gesetzlichen Regelung der ganzen Berufsvereinsfrage gedeutet werden können und daher hier kurz erwähnt werden sollen.

A. Die heutige Rechtslage bes Berufsvereins in ber Schweiz.

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, die das Verhältnis der Berufsvereine zum Staate regeln, sinden wir in Art. 56 (in Verbindung mit 49 und 55) der Bundesversassung — Vereinsfreiheit (Glaubensfreiheit, Presserieheit) — und in Art. 53 (in Verbindung mit 60) des ZVV — Rechtsfähigkeit der juristischen Personen (Erwerd der juristischen Personenichkeit).

Die allgemeine Rechtsgrundlage der Korporationen ist also das Privatrecht. Wo der Staat als Staat Stellung nimmt (BB), tut er es nur negativ, indem er erklärt: "ihr seid srei, tut was ihr wollt, ich, der Staat, erkläre mein desinteressement, solange ihr nicht staatsgefährlich seid".

Im Gegensat dazu stehen nun heute die tatsächlichen Verhältnisse, die durch die Spezialgesetzgebung nach und nach vom Staate sanktioniert werben. Der Staat ist in der Rechtsprechung sowohl als in der Gesetzgebung von seinem prinzipiellen desinteressement den Berussverbänden gegenüber abgekommen. So z. B. im Gesetz über das Dienstverhältnis der Bundessbeamten, worin diesen ihre Zugehörigkeit zu einem Verein, der den Streik als Kampsmittel nennt, verboten ist. In vielen Kantonen haben die Berussvereine ein gesetzliches Vorschlagsrecht für die gemäß Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken zu errichtenden ständigen Einigungsstellen, serner sür Lehrlingskommissionen, sür Gewerbegerichte u. s. w. Gesetzliche Vorschriften sür die Zuziehung der interessierten Berussverbände bestehen auch sür die eidgenössische Fabrikkommission und die Arbeitskommission der Verskehrsanstalten. Im Tessin hat der Gewerkschaftssekretär gewisse Beamtensunktionen u. s. w., u. s. w.

Aber weit über diese relativ schwachen gesetzlichen Ansätze zur Heranziehung der Berufsvereine zu den staatlichen Aufgaben geht ihre tatsächliche Mitwirkung bei der Erledigung der staatlichen Aufgaben.

B. Die tatsächlichen Beziehungen zwischen Staat und Berufsverein in der Schweiz.

Die Verbände der Arbeitnehmer werden sowohl vom Bunde als auch von den Kantonen fast immer dann zur Mitarbeit in amtlichen Ausschüssen herangezogen, wenn es sich um Berussverhältnisse oder um die Ordnung der Sozialgesetzgebung handelt. Um einen Begriff davon zu geben, wo die Berussvereine überall wirksam werden, will ich eine kleine Auslese der an staatlichen Ausgaben des Bundes arbeitenden Behörden und Kommissionen solgen lassen, in denen sie vertreten waren oder noch sind: Eidgenössische Krankenversicherungskommission, Eidgenössische Fabrikkommission, Berwaltungsrat der Kationalbank, Berwaltungsrat der Schweizerischen Unsallverssicherungsanstalt, Arbeitskommission für die Ausarbeitung eines Generalzolltarises, Schweizerische Zentrale für Ausstellungswesen, Schweizerische statistische Kommission, Expertenkommission für Alters, Hinterlassens und

Invalidenversicherung, Expertenkommission für die Arbeitslosenversicherung, Eidgenössische Expertenkommission zur Beratung von Maßnahmen für die Sicherstellung der Brotversorgung, Kommission für Einfuhrfragen, Berwaltungsrat der Bundesbahnen, Kreisbahnrat II, Personalkommission der Bundesbahnen, Eidgenössische Expertenkommission zur Prüfung der Frage des Erlasses von Einfuhrbeschränkungen, Beratungskommission betreffend die Einsuhr von Bieh und frischem Fleisch, u. s. w., u. s. w.

Wir sehen, daß zu einem verschwindend kleinen Teil die Mitarbeit der Berussvereine, sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerverbände, an den öffentlichen Ausgaben des Staates auf dem Gebiete der wirtschaft- lichen Gesetzgebung schon heute auf gesetzlicher Basis erfolgt, und daß zum allergrößten Teil die Mitarbeit der Berussverbände an der Erledigung der staatlichen Ausgaben vom Staat freiwillig gewährt wird, daß der Staat freiwillig zur Erledigung seiner gesetzgeberischen oder administrativen Aufgaben die (wie wir gesehen haben, rein privatrechtlich organisierten) Besrussvereine heranzieht.

Diese zwei Arten der Mitwirkung der Berufsvereine an der Erledigung staatlicher Ausgaben stellen aber nur einen kleinen Ausschnitt aus der wirklichen Bedeutung dar, die ihnen zukommt. Die geschilderten Arten der Mitwirkung, sowohl die gesetzlich gesorderte wie die freiwillige, ist nur die sicht bare, die unmittelbare Mitwirkung der Berufsvereine am staatlichen Leben. Ungeheuer viel größer aber ist ihre mittelbare, oder in = birekte Mitwirkung am staatlichen Leben.

C. Die indirekte staatliche Wirksamkeit der Berufs= korporationen.

Diese unsichtbare, unkontrollierbare Mitwirkung geht auf dem Umweg über die politischen Parteien mit all ihren Machtmitteln (Presse, Geld, politisch zusammengesetzte Behörden u. s. w.) vor sich.

Unsere obersten Behörden (Nationalrat, Kantonsräte 2c.) sind politisch zusammengesett, d. h. in ihnen sind die politischen Parteien vertreten. Die Berufsverbände können sich nun nicht damit begnügen, nur auf die oben geschilderte Art und Weise wirksam zu werden. Zeder Berufsverband bemüht sich, in unseren politisch zusammengesetzen Behörden möglichst viel Einfluß zu erhalten, möglichst viele Bertreter dort zu haben, um seinen Willen im Bezug auf die Erledigung der staatlichen Aufgaben, an denen er interessiert ist, in diesen unseren obersten Landesbehörden durchsetzen zu können. Die Berufsvereine dürfen sich nicht damit begnügen, in den Kommissionen zu Worte zu kommen, denn die in den Kommissionen geleistete Arbeit wird von den politischen Behörden revidiert. Die Berufsvereine haben daher ein Lebensinteresse daran, auch in den politischen Behörden möglichst viel Einfluß zu haben. Sie lassen daher ihren Einfluß und ihre Macht in erster Linie in den verschiedenen politischen Karte ien zum Ausdruck kommen, um auf diesem Wege auch in den politischen Behörde

den vertreten zu sein. So sitzen in unseren politischen Behörden denn oft die gleichen Männer, die auch an der Spitze der Berufsverbände stehen, wie Gewerkschaftssekretäre und Borstandsmitglieder von Arbeitgeberversbänden.

Zebensinteresse daran haben, auf den Staat möglichst viel Einfluß auszusüben: Fallen doch im Rahmen des Staates alle wichtigen Entscheide über den Interessenausgleich zwischen den einzelnen Produktionszweigen wie zwischen Kapital und Arbeit. Der Staat set die Zölle sest; der Staat regelt die Arbeitszeit und stellt Bestimmungen auf über den Schut des Arbeiters, der Staat schafft die Rechtsnormen, welche die Kartellsbildung, Gewerkschaften u. s. w. ermöglichen, kurzum, der Staat allein schafft die sormale Ordnung, innerhalb welcher der Kampf von Produktionszweig gegen Produktionszweig, von Klasse gegen Klasse, von Konsturrent gegen Konkurrent stattsindet.

So betrachten denn — ich möchte sagen notgedrungen — die verschies benen Berufsvereine den Staat nur noch als einen Faktor zur Erreichung ihrer egoistischen Interessen. Der Staat sinkt herab zu einem Instrument des sozialen Kampses. Man versucht möglichst viel Macht im Staate zu ersobern, und wenn das nicht geht, dann kämpst man lieber in internationaler Solidarität mit Gleichgesinnten gegen den eigenen Staat, den man als Feind betrachtet, weil ihn die andere Klasse, der andere Produktionszweig, — kurz die andere Partei im sozialen Kampse beherrscht und für seine Zwecke verwendet. Ob in diesem innern Kampse eines Volkes nationale Solidarität und volkliche Zusammengehörigkeit verloren gehen oder nicht, ist den Kämpsenden gleichgültig.

Aber damit nicht genug. Der Einfluß der Berufsvereine auf den Staat ist zwar wichtig, aber fast noch wichtiger ist die Stellung des Berufsvereins zu den einzelnen Angehörigen des von ihm vertretenen Berufsstandes. Der größte Feind einer beruflichen Organisation ist nicht die Gegenpartei, die Gegenorganisation, sondern der "outsider" in den eigenen Reihen: der Schmußkonkurrent, der Streikbrecher, kurz der eigene Berufsstandsangehörige, der die Solidarität verlett. Durch sie wird die Schlagskraft der Organisation gelähmt: der Streikbrecher verhindert die Wirksamsteit des Streikes; der Schmußkonkurrent kann einen ganzen Produktionssweig, einen ganzen Gewerbestand der Verelendung entgegensühren; der Außenseiter kann jede wirksame Maßnahme zur Hebung und Hörderung eines Produktionszweiges durch gemeinsame Maßnahmen eines Verbandes verhindern, weil die Verbandsmitglieder verständlicherweise nicht allein Opfer auf sich nehmen wollen, von denen der unsolidarische Außenseiter Ruhen zieht.

Die rechtliche Stellung des einzelnen Berufsstandsangehörigen zum betreffenden Berufsverein ist daher für die Berufsorganisationen von lebenswichtiger Bedeutung und soll hier kurz beleuchtet werden.

D. Das Berhältnis zwischen der Berufskorporation und dem Angehörigen des betrefenden Berufsstandes.

Da jeder Berufsverband mit allen Mitteln darnach strebt, möglichst alle Angehörigen der Interessengruppe, die er vertritt, in sich aufzunehmen, besteht zwischen der versassungsmäßig gewährleisteten Koalitionsfreiheit des Einzelnen und dem von den Korporationen ausgehenden tatsächlichen Iwang zur Roalition (bezw. zur Richtkoalition, sofern es sich um eine Gegen- oder Konfurrenzkorporation handelt) naturnotwendig ein Konslist, den bisher weder unsere Gesetzgebung noch unsere Rechtsprechung klar und eindeutig zu lösen vermochte.

Für die Bersuche, den Eintritt in eine Korporation zu erzwingen, gibt es übergenug Beispiele, und zwar auf Seite der Arbeitgeberorganissationen, wie auf derzenigen der Arbeitnehmerverbände (es sei nur an den Zigarettenstreit in Zürich erinnert). Die Mittel, die dazu angewandt wersden, sind Boykott, Streik, Sperre, Entlassung u. s. w.

Aber auch der Staat, nicht nur der Berufsverband selbst, hat oft ein Interesse daran, daß die jenigen beruslichen Korporationen, die er zur Mitarbeit heranzieht, möglichst alle Angehörigen der betreffenden Intersssengruppen repräsentieren. Aus diesem Interesse des Staates, das dem vom Staat übernommenen Schutz der Freiheitsrechte der Bürger widersstrebt, entstehen rechtsetzende und rechtsprechende Kompromißlösungen.

Das interessanteste Beispiel dieser Art ist wohl der Bersuch der Gemeinde La Chaux-de-Fonds, in einer Berordnung ihren kommunalen Arbeitern den Beitritt zu einer bestimmten Gewerkschaft vorzuschreiben, was das Bundesgericht als unzulässig erklärt hat.

Ein formeller, rechtlich normierter Zwang zum Ein- oder Austritt in einen oder aus einem der bestehenden Berufsvereine ist nach schweize-rischem Recht auf alle Fälle unzulässig.

Die Ausübung des Zwanges kann aber — wie schon oben angedeutet worden ist — durch tatsächliche Maßnahmen erfolgen, durch Bereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nur Mitglieder gewisser Organisationen anzustellen, bezw. nur bei Mitgliedern gewisser Organisationen zu arbeiten, ferner durch Boykottmaßnahmen, Streiks u. s. w. Dieser tatsächliche Zwang kann oft so stark sein, daß die Einzelnen sich ihm unterordnen müssen, wenn sie sich nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden wollen.

Hierbei sah sich nun der Staat bald vor die Frage gestellt, wie weit er die Einzelindividuen vor diesem tat sächlich auf sie ausgeübten Zwang schützen solle, und wieweit er diesen tat sächlich auf sie ausgeübten Druck als rechtmäßig anerkennen solle.

Die frühere Praxis des BG. anerkannte Zwangsmittel in weitgehenstem Maße als rechtmäßig (vergl. BGE. 25, II. 792 ff. — 30, II. 271 ff. — 37, II. 380 ff. — und 40, II. 617 ff.). Bis zum Jahre 1923 hat das Buns

desgericht an dieser Prazis sestgehalten. Dann trat eine Wendung ein. Im Jahre 1925 verurteilte es in dem bekannten Falle des Schweizerischen Wetall- und Uhrenarbeiterverbandes, Sektion Biel, den von diesem Verbande ausgeübten Zwang, der zur Entlassung eines Arbeiters geführt hatte.

3.

Berfpettiven für eine Reuordnung des ichweizerifden Berufsvereinswefens.

Ich möchte an den Anfang der folgenden Betrachtungen wiederum einen Ausspruch von Nationalrat Schirmer aus seinem bereits erwähnten Bürcher Bortrage stellen:

"Wenn wir alle bestehenden Berufsvereine in der Schweiz zusammennehmen, hatten wir schon die Balten, um daraus ein Haus zu bauen."

Es handelt sich hier nicht darum, ein Bild des Korporativstaates zu geben. Wir wissen, daß das Problem des integralen Korporativstaates mit seinem System der öffentlichen berufsständischen Selbstverwaltungskörper noch in weiter Ferne liegt. Wir treten aber vorläusig für das ein, was heute schon erreichbar ist. Als erreichbar sehen wir einige Postulate an, die immer wieder von einigen in der Praxis der Berufsverbände tätigen hervorragenden Politikern erhoben werden und die im Folgenden kurz zu skizzieren sind.

A. Die Sicherung bes sozialen Friedens durch die bestehenden Berufsverbände.

Ich gehe hier von der Tatsache aus, daß der soziale Friede heute zwei verschiedene Störungsfelder hat: ein horizontales auf dem Gebiete des eigentlichen Konkurrenzkampses und ein vertikales im sogenannten Klassensoder Arbeitskamps. Einerseits stehen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einer beständigen Interessenkollision gegenüber und anderseits besteht ein ewiger Kamps unter den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern des gleichen Berufszweiges, hervorgerusen durch die gegenseitige Konkurrenziezung, Unterbietung u. s. w.

Diese beiden sozialen Kampfarten, der horizontale Konkurrenzkampf sowie der vertikale Klassenkampf, führen im Endresultat zur Internationalistät: hier zur Internationalen der Lohnarbeiter als organisatorisches Kampfmittel im Klassenkampf, dort zur internationalen Kapitalverslechstung durch übernationale Kartelle und andere zum egoistischen Schutze geswisser Produktionszweige auf dem Weltmarkt errichteten Dachorganissationen.

Wir können nun die Internationalität der liberalen Wirtschaftsordnung nicht — wie dies in Italien geschehen ist — zwangsmäßig ausheben: aber wir können die Auswüchse des volkszersetzenden sozialen Kampses auf nationalem Boden durch das Mittel der beruslichen Vereinigung wesentlich einschränken. Wir fordern zu diesem Zweck, daß den bestehenden Arbeitgeber-, Gewerbe- und Arbeitnehmerverbänden die Möglich keit eines legalen Interessenausgleiches gegeben werde. An eine obligatorische Gerichtsbarkeit mit zwingenden Schiedssprüchen in allen Arbeitskonflikten kann unter den heutigen Verhältnissen nicht gedacht werden. Dagegen kann ein legaler Interessenausgleich auf der Grundlage unserer heutigen berufsskändischen Organisation wenigstens teilweise durch solgende Mittel geschaffen werden:

a) Durch eine gesetzliche Regelung des Gesamtarbeitsverstrages. Dieses Postulat sämtlicher — auch der bürgerlichen — Arbeiters und Angestelltenorganisationen (vergleiche z. B. die Diskussion am Oltener Parteitag der Freisinnigsdemokratischen Partei 1931) müßte so gelöst wersden, daß man die Berbindlich erklärung derzenigen Gesamtarbeitssverträge sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer der betreffenden Produktionskategorie ermöglicht, die von den betreffenden Berussvereinen freiwillig vereindart worden sind.

Diese Verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen entspräche einer Delegation der öffentlichen Besehlsgewalt des Staates an die betreffenden Berufsverbände. Das notwendige Gegenstück einer solchen Delegation der staatlichen Autorität wäre eine bestimmte staatliche Rontrolle über die Tätigkeit der Berussverbände in Bezug auf den Abschluß kollektiver Arbeitsverträge; denn es sind selbstverständlich nicht nur die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer des betreffenden Produktionszweiges an der Festlegung der Arbeitsbeziehungen innerhalb dieses Produktionszweiges interessiert, sondern auch die inländischen Konsumenten der Erzeugnisse dieses Produktionszweiges, sei es nun, daß diese Konsumenten unmittelbar Verbraucher dieser Erzeugnisse sind oder sei es, daß benachbarte Produktionszweige von dieser Preisgestaltung mittelbar abhängig sind. M. a. W. die gesamte Volksweizelsweizelsweizelsweizelsweizels berührt.

Die Verbindlicherklärung freiwillig abgeschlossener kollektiver Arbeitsverträge müßte somit der Genehmigung einer Zentralbehörde unterliegen, die sich aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sämtlich er Produktionszweige (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel
u. s. w.) zusammensehen müßte. Diese Behörde hätte in jedem einzelnen
Falle festzustellen, ob ein kollektiver Arbeitsvertrag mit den Gesamtinteressen der nationalen Volkswirtschaft in Übereinstimmung stehe, und die
Verbindlicherklärung wäre von der bejahenden Antwort auf diese Frage abhängig zu machen.

b) Durch eine gesetzliche Regelung der Preisbildung und der Notmaßnahmen von Produktionszweigen, die in ihrer Existenz ernst-lich bedroht sind.

Das Bundesgericht hat bekanntlich — und unter der heutigen Form der Handels= und Gewerbefreiheit sicherlich mit Recht — die sogenannte Schmutkonkurrenz den Preiskartellen gegenüber geschützt. Dadurch wird

aber der Selbstzersleischung einzelner Produktionszweige durch eine ungesunde und untragbare Konkurrenz sowohl auf dem Inlands wie auf dem Exportmarkt Tür und Tor geöffnet.

Anderseits besteht nicht einmal die Möglichkeit, darniederliegenden Justustien oder anderen Produktionszweigen durch gemeinsame Maßnahmen der zuständigen beruflichen Bereinigung auf die Beine zu helsen, da wenige vereinzelte Außenseiter durch ihr unsolidarisches Berhalten und ihre egoistisschen Sonderaktionen sede gemeinsame Maßnahme unwirksam machen können. (Bergl. die vergeblichen Bemühungen der Stickereiindustrie zu gesmeinsamen Hilfsaktionen.) Wenn die Not am höchsten ist, wendet man sich an den Bund, der dann mit seinem Gelde die darniederliegenden Produktionszweige unterstützen oder, wie dies kürzlich bei der Hilfsaktion für die Uhrenindustrie geschehen ist, die unsolidarischen Außenseiter aufkaufen muß, damit sie der gemeinsamen Aktion ihres eigenen Produktionszweiges nicht in den Rücken fallen.

Auch in diesen Fällen (Preiskonventionen und andere Hilfsaktionen barniederliegender Produktionszweige) sollte die Möglichkeit einer Berbindlicherklärung der Beschlüsse zuständiger Berufsvereine gesiehlich anerkannt werden.

Daß auch hier wie beim Gesamtarbeitsvertrag ein überwachendes Orsgan die Genehmigung zur Berbindlicherklärung erteilen müßte, ist selbste verständlich. Diese Kontrollsunktion könnte vom gleichen Zentralorgan aussgübt werden, das auch den Abschluß der Gesamtarbeitsverträge überswacht. Dieses Organ hätte beispielsweise festzustellen, ob der Preiskampf in einem bestimmten Fall infolge der Selbstzerstörung des betreffenden Produktionszweiges auf dem Inlands oder Exportmarkt für die ganze nationale Wirtschaft von Schaden wäre, und dann, wenn diese Frage bejaht würde, die Genehmigung zur Verbindlicherklärung einer Preiskonvention zu ersteilen, im andern Falle sie aber abzulehnen.

Das gleiche würde natürlich gelten für gemeinsame Notmaßnahmen anderer Art: In jedem einzelnen Falle hätte das zentrale Kontrollorgan zu prüfen, ob eine Verbindlicherklärung der vom zuständigen Verband besichlossenen Notmaßnahmen im Interesse der gesamten nationalen Volkse wirtschaft liege.

B. Die Borbereitung der wirtschaftlichen Gesetzgebung durch einen sachverständigen Wirtschaftsrat.

Den ersten Schritt dazu hat der Bundesrat schon durch die Einberufung der ersten Wirtschaftskonferenz gemacht.

Dies genügt jedoch nicht. Neben der in wirtschaftlichen Fragem oft nichts weniger als sachverständigen Bundesversammlung sollte einem zentralen schweizerischen Wirtschaftsrat ein gewisses Mitspracherecht in Bezug auf die wirtschaftliche Normsetzung eingeräumt werden. Am besten würde dies heute wohl dadurch geschehen, daß als konsult ative Behörde des Bundesrates sowie der Bundesversammlung ein ständiger schweizerischer Wirtschaftsrat geschaffen würde, der mit dem obgenannten zentralen Kontrollorgan identisch sein könnte. Auf alle Fälle müßte er sich wie dieses aus Vertretern sämtlicher Produktionszweige (Arbeitgeber und Arbeitenehmer) zusammensetzen. Diesem Wirtschaftsrat sollte vielleicht neben seinen konsultativen Kompetenzen noch die Gesetzgebungsinitiative auf wirtschaftslichem Gebiete zuerkannt werden.

4.

Rachwort.

Um diese kurz skizzierten Postulate zu verwirklichen, müßte in erster Linie die Handels= und Gewerbefreihelt in ihrer heutigen Form und Ausslegung fallen. Sie dürste nur noch soweit anerkannt werden, als ihre Answendung nicht den Interessen der nationalen Volkswirtsich aft widerspricht.

Die Errichtung und die Besugnisse eines schweizerischen Wirtschaftsrates in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan über die Einschränkungen der Hansbelß- und Gewerbesreiheit durch die Tätigkeit der Berufsverbände sowie als konsultative Legislativbehörde müßte gleichzeitig versassungsmäßig versankert werden.

Die Zusammensetzung dieses Wirtschaftsrates aus Bertretern der versschiedenen Produktionszweige wäre auf Grund der bestehenden schweizesrischen Berhältnisse durch ein Bundesgesetz zu regeln.

Ebenso würde auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die Errichtung, Ausgestaltung und Verbindlicherklärung der kollektiven Arbeitsverträge, sowie der Preiskonventionen und anderer Notmaßnahmen zu regeln sein.

Eingehendere Borschläge, etwa in Form genauer Formulierungen von Berfassungs- oder Gesetzesnormen, wagen wir in Ermangelung praktischer Ersahrungen auf diesem Gebiete nicht zu machen. Die vorstehenden Ausstührungen sollen nur zeigen, in welcher Richtung wir die Sanierung der gegenwärtigen Zustände erblicken.